

- **Business Guidelines**

Official i-mode contents shall provide a certain level of value to users. Therefore, DoCoMo reserves the right to judge whether or not candidate contents will be registered in the official menu, based on a comprehensive consideration of the character or nature of the contents and the balance with other, existing contents.

- **Official i-mode contents shall be user-friendly and easy to use**

- There shall be adequate explanations of services, fees, usage and subscription rules
- Users shall be guided to the appropriate information for which users are searching

- **Official i-mode contents shall provide sufficient value to users so that they are encouraged to continue to subscription**

- Contents should provide adequate information for users

Counterexamples include: Contents with insufficient quantity of information Standby contents with poor variety or quantity Fortune-telling with poor parameters Dictionary with insufficient vocabulary

- Contents should always be updated so as to promote frequent user accesses Counterexamples include:
 Ringing-music contents that seldom offer new selections
 News contents without up-to-date news
- Contents subscription fee levels should be well-balanced with the value of contents/services provided

- **Official i-mode contents shall target general individual users**

- Contents should not target a specific or closed group of members
 Counterexample:
 Contents that target members of a specific company, group, or club
- Contents should not target only a small number of users
 Counterexamples:
 Sites operated by a provider only as a pastime
 Services that promote only small, events of neighbors

- **Official i-mode contents shall give a sense of security to users**

- Contents should not often guide users to sites or contents not in the i-mode menu.
- Contents for commercial use must meet the following standards:

They should not offer trading opportunities between individual users
 The providers should have the same or similar expertise in the real business

(e.g., transaction experience on a PC-based Internet homepage)

Providers should provide sufficient information about transaction processes

and procedures so that users can understand them Providers should be responsible in responding to i-mode users' inquiries (e.g., have call-center to reply to user questions)

- Contents for forming communities, such as chat or bulletin-board services, should meet the following standard:

- They should take highest care to ensure protection of users' privacy, and to prevent mutual aspersion or trouble from happening (e.g., an individual's phone number or address should not be input or appear on the bulletin-board)

● Official i-mode contents providers shall have sufficient capabilities to create and maintain contents

- They should be responsible for the contents, and should be able to prove the copyright to use characters appearing on their standby screen.

- They should be able to take advantage of users' feedback to create more value-added contents

● Official i-mode contents providers shall be well equipped to provide contents continuously

- Providers should offer continued services indefinitely

- Providers should offer contents that are worthy of being used by i-mode users

Automaten als Teil des Wireless Internet

**Beschreibung der Interaktion
zwischen Handset und Cmode
Automaten einschließlich
Zahlungsvorgang.**



Logo zur
Erkennung der
entsprechenden
Automaten

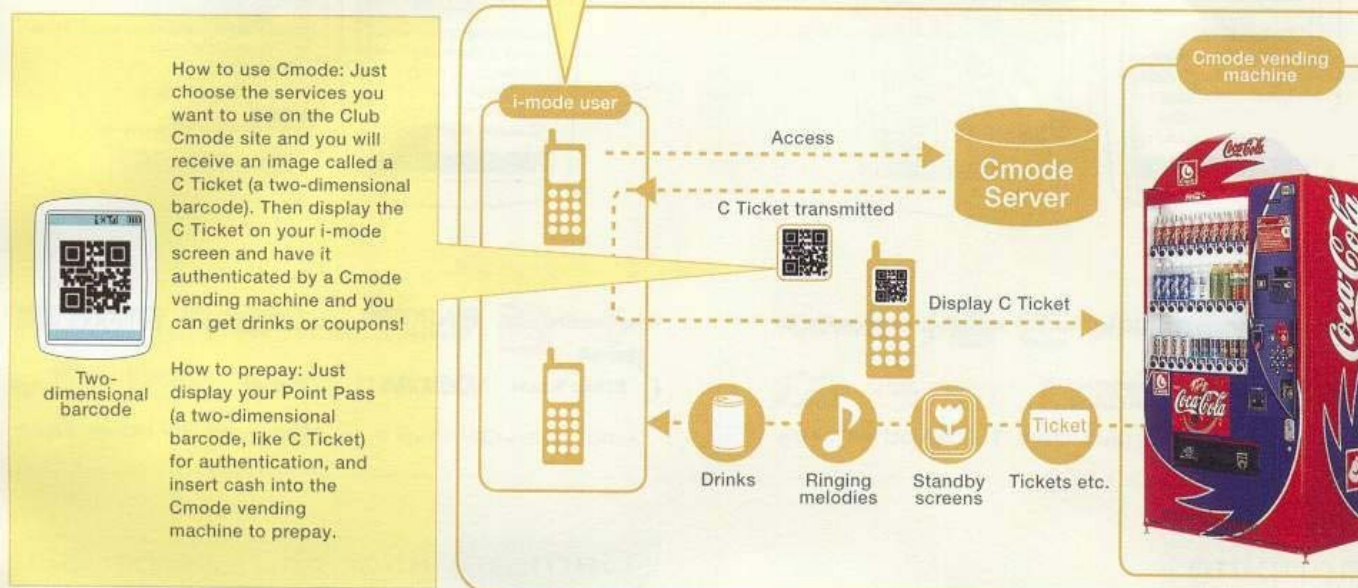
Cmode links i-mode with Coca-Cola vending machines.
Available now!

Cmode has turned traditional vending machines into a totally new type of information terminal equipped with computers, displays, speakers and printers (Cmode vending machines, called C-mo [pronounced 'she-mo']). By combining C-mo with i-mode, consumers have access to a wide range of consumer services such as cashless shopping and standby screen and ringing melody downloads.

To use Cmode Access Club Cmode from the Coca-Cola Moment site on the i-mode menu and register this site in My Menu to start using Cmode!

Using Cmode Members Services i-mode information charge: Free

- Purchase coupons or tickets
- Obtain standby screens or ringing melodies
- Buy drinks without cash
- Collect points



- Cmode is a trademark of The Coca-Cola Company.
- Coca-Cola is a registered trademark of The Coca-Cola Company.
- 'Cmode' represents the 'C' from Coca-Cola, Culture and Communication and the 'mode' from i-mode.



Beschreibung und Anwendungsmöglichkeiten von Bluetooth

Was ist Bluetooth ?

Bei Bluetooth handelt es sich um einen Kurzstreckenfunk-Standard, welcher im weltweit nicht lizenzierten Industrial-, Scientific- and Medical-2,4-GHz-Band (ISM-Band) die problemlose Verbindung von elektronischen Geräten untereinander ermöglicht. Die nötige Hardware hat derzeit etwa die Größe eines Zweimarkstückes. Selbst die Antenne für die Sende- und Empfangseinheit ist in das Gehäuse integriert. Die Reichweite eines Bluetooth-Moduls beträgt in der Regel zehn Meter, bei einer Sendeleistung von 0 dBm (1 mW). In Ausnahmefällen, für besondere Anwendungen, sind jedoch auch bis zu 100 Meter möglich, indem mit einer Sendeleistung von 20 dBm (100 mW) gearbeitet wird. Mit Bluetooth wird eine Bruttoübertragungsrate von 1 MBit/s erreicht.

Über Bluetooth können maximal 8 Geräte in einem so genannten Pico-Netz miteinander kommunizieren. Die einzelnen Devices können außerdem Teilnehmer in mehreren Pico-Netzen sein, so dass diese wiederum zu einem Scatter-Netz verbunden sind. Den Bluetooth-Devices bleibt freigestellt, ob sie sich im Netz anmelden oder nicht. Um die Sicherheit zu gewährleisten, weist der Hersteller jedem Bluetooth-Gerät eine eindeutige 48 Bit lange Adresse zu, mit der es sich weltweit identifizieren lässt. Dies ermöglicht eine weltweite, eindeutige Identifizierung von mehr als 281 Billionen Bluetooth-Geräten. Weiterhin sind die Authentifizierung mit einem 128-Bit-Schlüssel sowie eine Chiffrierung der Daten mit 8 bis 128 Bit möglich. Zusätzliche Sicherheit bringt die adaptive Sendeleistungsregelung, welche die Reichweite auf zehn Meter begrenzt. Da die Bluetooth-Devices ein eigenes Zertifizierungsverfahren der Bluetooth SIG durchläuft, ist auch die Kompatibilität der einzelnen Geräte sichergestellt.

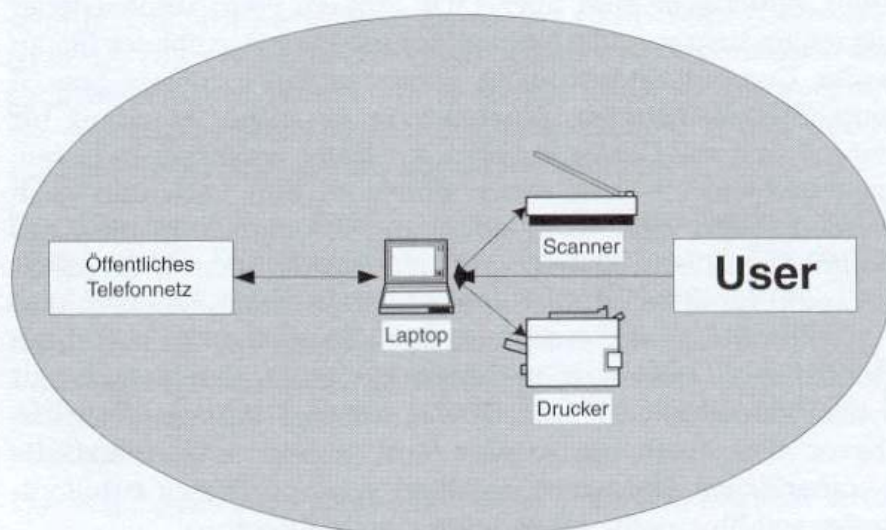
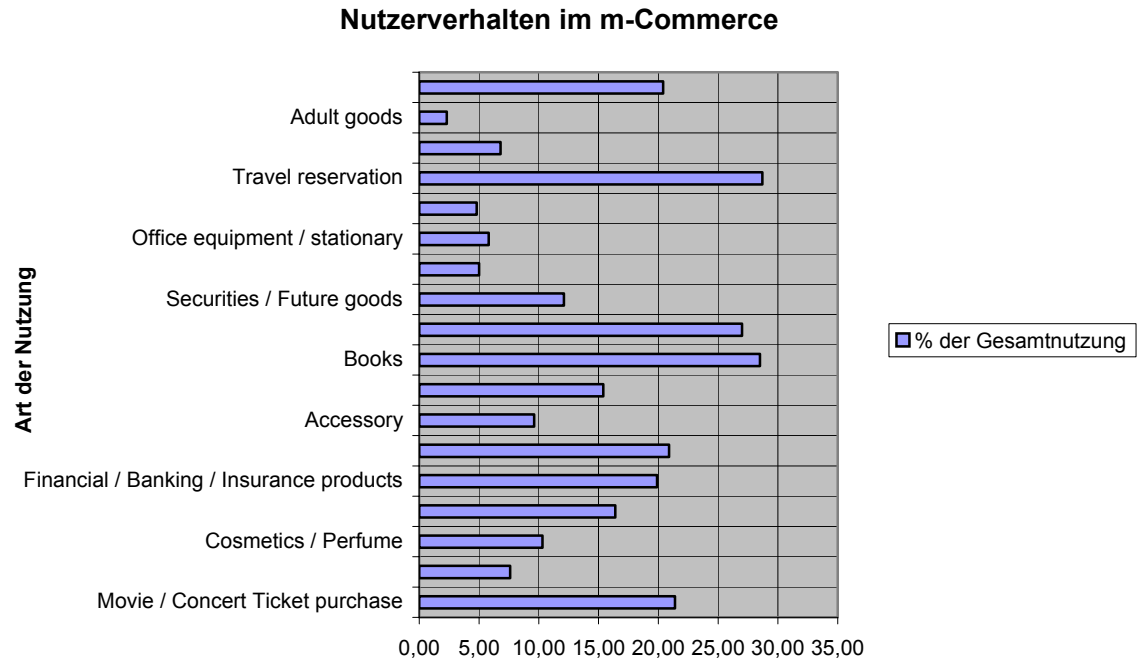


Abbildung 3.36: Bis zu 8 Geräte bilden ein so genanntes Pico-Netz. Ein Master überwacht und kontrolliert den Netzwerkverkehr.



Quelle: Electronic Commerce Promotion Council of Japan (ECON), 2002

Gegenüberstellung der Mobilfunknetzbetreiber

	NTT DoCoMo	KDDI / AU	J-Phone
Wireless Internet Service	I-Mode/ Foma	Ezweb/ CDMA 2000 1x	J-Sky .i.
Programmiersprachen	I-HTML, J2ME	HDML (WAP), xHTML	MML, JAVA
Microbrowser	Compact Netfront	EZbrowser	Proprietary
Anzahl der offiziellen Seiten	3.150	259	230
Bildformat	GIF	BMP, PNG	PNG, JPEG
Zielgruppe	Gesamtbevölkerung	Geschäftsleute	junge Generation
Anzahl Nutzer	34.064.000	10.740.900	10.789.500
max. Übertragungsgeschwindigkeit	384 kbps	384 kbps	115 kbps

Vertrag über die Erstellung eines Wireless Internet Service**zwischen***- Firma -*im Folgenden **Auftraggeber** genannt

und

*- Firma -*im Folgenden **Anbieter** genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Entwicklung und Erstellung eines Internet Service Angebotes, welches über das japanische Mobilfunknetz von NTT DoCoMo Inc., Tokio mit hierfür bestimmten, marktüblichen mobilen Endgeräten aufgerufen werden kann. Der genaue Umfang der zu erbringenden Leistung richtet sich nach dem als Anlage1 beigefügtem Pflichtenheft, welches Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2 Pflichten des Anbieters

I. Der Anbieter verpflichtet sich den Wireless Internet Service nach Vorgabe des Pflichtenheftes auf japanisch und englisch zu entwickeln und zu erstellen.

II. Die Entwicklungsphase sollte bis zum 30.01.03 abgeschlossen sein, so dass dem Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt ein detailliertes Konzept vorliegt, auf Grund dessen die Erstellung des Services durchgeführt werden kann.

III. Der Anbieter berichtet dem Auftragnehmer wöchentlich über den Stand des Projektes und weist auf technische Neuerungen hin.

IV. Zum Zwecke der Dokumentation, des späteren Betriebs und der Wartung des Wireless Internet Service erstellt der Anbieter eine für sachkundige Dritte verständliche und nachvollziehbare Entwicklungs- und

Wartungsdokumentation, die dem Auftraggeber bei Abnahme zu übergeben ist.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

I. Der Auftraggeber hat die in Anlage 2 dieses Vertrages aufgeführten digitalen Basismaterialien wie Textdokumente, Quelltexte, Bilder, Grafiken, Filme u.ä. dem Anbieter spätestens bis zum Ablauf der Entwicklungsphase zu übergeben. Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Dateien müssen folgende Formate haben:

Datei-Typ	Format
Quelltext	HTML
Bilder	GIF
Animation	J2ME
Filme	MP3
Text	Unicode

II. Um einen reibungslosen Ablauf der Zusammenarbeit zu ermöglichen soll der Auftraggeber Anfragen des Anbieters bezüglich für die Durchführung notwendiger Informationen u.ä. zügig bearbeiten und notwendige Entscheidungen treffen.

§ 4 Vergütung

I. Die Gesamtvergütung für Entwicklung und Erstellung beträgt:

Yen	xx.xxx.xxx,xx
zuzügl. 5% Ust.	x.xxx,xx

Gesamt	xx.xxx.xxx,xx
	=====

II. Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Projekt Manager

- Entwicklung Seitenstruktur	x Tage
- Definition von Seitenarchitektur und Inhalt	x Tage
- Management für Erstellung	x Tage

Tagessatz Yen xxx.xxx,xx für

x Tage =xx.xxx,xx

Programmierer

- Erstellung der Seiten x Tage
- Erstellung Struktur x Tage
- Einbindung Datenbank x Tage

Tagessatz Yen xxx.xxx,xx für

x Tage = xxx.xxx,xx

Grafik Designer

- Bearbeitung Grafiken/Bilder x Tage
- Implementierung und Modifikation x Tage

Tagessatz Yen xxx.xxx,xx für

x Tage = xxx.xxx,xx

Gesamt: xx.xxx.xxx,xx
=====

III. Die Vergütung ist in zwei Teilzahlungen von je 50 % zu leisten. Die Erste Zahlung ist am 30.01.02 fällig. Die zweite Zahlung wird mit der Abnahme fällig.

§ 5 Haftung

I. Der Auftraggeber sichert zu, dass er berechtigt ist, das Basismaterial zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Soweit an dem Basismaterial Urheberrechte, Markenrechte und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter bestehen, stellt der Kunde sicher, dass er im Besitz der für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Lizenzen ist, insbesondere, dass er berechtigt ist, Bilder, Grafiken, Filme und sonstige Darstellungen, Gestaltungen und Informationen zu digitalisieren, in die Wireless Internet Seite aufzunehmen und als deren Teil zu nutzen und/oder diese Befugnisse zur Durchführung dieses Vertrages dem Anbieter einzuräumen. Für Rechtsfolgen aus Verstößen gegen gewerbliche Schutzrechte übernimmt der Anbieter keine Haftung.

II. Die Verantwortlichkeit für Inhalte des Wireless Internet Service trägt alleine der Auftraggeber. Der Anbieter macht sich diese weder zu eigen, noch werden durch sie die Meinung des Anbieters wiedergegeben.

§ 6 Urheberrechte

I. Sämtliche Rechte an allen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Dokumenten und Leistungen liegen beim Anbieter. Eine spätere Einräumung von Nutzungsrechten wird nicht ausgeschlossen.

II. Der Anbieter ist berechtigt, eine Kopie der Wireless Internet Seite für Archivzwecke zu behalten. Der Anbieter verpflichtet sich, das vom Kunden überlassene Basismaterial ohne dessen Zustimmung weder für eigene noch für Zwecke Dritter zu nutzen oder zu verwerten und keine Wireless Internet Seiten für Dritte zu erstellen, die mit dem für den Auftraggeber erstellten Service identisch sind. Im übrigen ist der Anbieter in der Nutzung des im Rahmen dieses Vertrages entstandenen Know-hows frei.

§ 7 Änderungen

Bis zur Abnahme besteht für die Vertragsparteien die Möglichkeit, Änderungen oder Erweiterungen dieses Vertrages vorzunehmen. Dieses soll insbesondere bei veränderten technischen Möglichkeiten gelten, jedoch nicht den Vertrag in seinem Wesen verändern. Eine Erhöhung der Vergütung soll nur im Falle einer Erweiterung der Leistungspflichten des Anbieters zulässig sein. Die Änderungen können durch mündliche Absprachen erfolgen.

§ 8 Schlussbestimmungen

I. Für diesen Vertrag gilt japanisches Recht.

II. Sollten einzelne hier getroffene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke gegeben sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was bestimmt worden wäre, wenn die Angelegenheit von vorne herein bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Unterschriften

**Auszug aus Pflichtenheft für die Erstellung eines Wireless Internet Service
Anlage 1 zum Vertrag über die Erstellung eines Wireless Internet Services**

Hauptkategorie	Unterkategorie	Anzahl der Seiten	Inhalte					Anmerkungen
			Vorhandene		Zu erstellen			
			Content	Grafik	Content	Grafik	Application	
Start-Seite		1	Slogan	Firmenlogo	Menüpunkte		7 Links	
		1						
Aktuell		1			Menüpunkte		3 Links	
	Firmen News	1	News			Aktuell Symb.		
	Veranstaltungen	1	Termine u.ä.			Event		
	Investor Relations	1	IR News			Hintergrund	Chart	Integration Datenbank
		4						
Shop		1			Menüpunkte	Hintergrund	5 Links	Integration Datenbank
	Most Popular	4 (1 je Produkt)	Produktbeschr.	Produkte	Menüpunkte		Shopfunktion	
	Your Beauty	7 (1 je Produkt)	Produktbeschr.	Produkte	Menüpunkte		Shopfunktion	
	Your Health	9 (1 je Produkt)	Produktbeschr.	Produkte	Menüpunkte	Hintergrund	Shopfunktion	
	Your Home	7 (1 je Produkt)	Produktbeschr.	Produkte	Menüpunkte		Shopfunktion	
	Your Trip	8 (1 je Produkt)	Produktbeschr.	Produkte	Menüpunkte	Hintergrund	Shopfunktion	
		37						

Vertrag über die Wartung eines Wireless Internet Service**zwischen***- Firma -*im Folgenden **Auftraggeber** genannt

und

*- Firma -*im Folgenden **Operator** genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Wartung des unter der Domain „xxx.co.jp“ über das japanische Mobilfunknetz von NTT DoCoMo Inc., Tokio mit hierfür bestimmten, marktüblichen mobilen Endgeräten aufrufbaren Wireless Internet Services (japanischer und englischer Teil). Der Operator hat dafür Sorge zu tragen, dass der Service stets in einem solchen Zustand auf dem Wireless Internet Server gespeichert ist, dass alle Funktionen, Applikationen u.ä. fehlerfrei nutzbar sind. Inhalte sind nach den im Folgenden bestimmten Vorgaben zu aktualisieren.

§ 2 Pflichten des Operators

I. Der Operator hat für den Menüpunkt „Aktuell“ bestimmte Inhalte innerhalb von 10 Minuten, alle weiteren Inhalte innerhalb von 60 Minuten in den Wireless Internet Service aufzunehmen. Die Inhalte werden vom Auftraggeber durch elektronische Mail übermittelt. Maßgeblich für die Fristen ist der Zeitpunkt des Einganges der Inhalte beim Operator.

II. Die laufende technische Wartung führt der Operator eigenständig durch. Er informiert den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Technik und weist hierbei insbesondere auf sicherheitsrelevante Aspekte hin. Für wesentliche technische Änderungen an dem Wireless Internet Service bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

I. Die Übermittlung von aufzunehmenden Inhalten obliegt dem Auftraggeber. Digitalen Basismaterialien wie Textdokumente, Quelltexte, Bilder, Grafiken, Filme u.ä. sind dem Operator durch elektronische Mail zu übermitteln. Inhalte für den Menüpunkt „Aktuell“ sind mit einem Dringlichkeitsvermerk zu versehen. Die Dateien müssen folgende Formate haben:

Datei-Typ	Format
Quelltext	HTML
Bilder	GIF
Animation	J2ME
Filme	MP3
Text	Unicode

II. Um einen reibungslosen Ablauf der Zusammenarbeit zu ermöglichen soll der Auftraggeber Anfragen des Operators bezüglich für die Wartung notwendiger Informationen u.ä. zügig bearbeiten und notwendige Entscheidungen treffen.

§ 4 Vergütung

I. Die Vergütung beträgt monatlich:

Yen	xx.xxx,xx
zuzügl. 5% Ust.	xxx,xx

 Gesamt	 xxx.xxx,xx
	=====

Dieses beinhaltet die technische Wartung, Einarbeitung vom Auftraggeber übermittelter Aktualisierungen sowie die regelmäßige Information des Auftraggebers.

II. Die Vergütung ist bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Operators zu überweisen.

§ 5 Haftung

I. Der Auftraggeber sichert zu, dass er berechtigt ist, das Basismaterial zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Soweit an dem Basismaterial Urheberrechte, Markenrechte und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter bestehen, stellt der Kunde sicher, dass er im Besitz der für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Lizenzen ist, insbesondere, dass er berechtigt ist, Bilder, Grafiken, Filme und sonstige Darstellungen, Gestaltungen und Informationen zu digitalisieren, in die Wireless Internet Seite aufzunehmen und als deren Teil zu nutzen und/oder diese Befugnisse zur Durchführung dieses Vertrages dem Operator einzuräumen. Für Rechtsfolgen aus Verstößen gegen gewerbliche Schutzrechte übernimmt der Operator keine Haftung.

II. Die Verantwortlichkeit für Inhalte des Wireless Internet Service trägt alleine der Auftraggeber. Der Operator macht sich diese weder zu eigen, noch werden durch sie die Meinung des Operators wiedergegeben.

§ 6 Vertraulichkeit

Der Operator versichert die ihm im Rahmen dieses Vertrages bekannten gewordenen und zukünftig bekannt werdenden vertraulichen Informationen weder Dritten mitzuteilen, noch für andere als für die Durchführung dieses Vertrages notwendige, eigene Zwecke zu verwenden. Informationen, die bis zur Veröffentlichung vertraulich sind (z.B. Ad-Hoc-Mitteilungen) sind vom Auftraggeber als solche zu kennzeichnen.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

I. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

II. Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen.

III. Aus wichtigem Grund können die Parteien den Vertrag außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn trotz Mahnung und Fristsetzung die Vergütung nicht gezahlt wird oder wenn eine Partei ihre Pflichten in einer solchen Weise verletzt, dass die Durchführung des Vertrages gefährdet wird.

§ 8 Schlussbestimmungen

I. Für diesen Vertrag gilt japanisches Recht.

II. Sollten einzelne hier getroffene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke gegeben sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was bestimmt worden wäre, wenn die Angelegenheit von vorne herein bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Unterschriften

Vertrag über Teilnahme am Wireless Internet Portal

zwischen

- Firma -

im Folgenden **Content Provider** genannt

und

- Firma -

im Folgenden **Netzbetreiber** genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Hauptpflichten

Gegenstand dieses Vertrages ist:

I. Der Aufbau und die Aufrechterhaltung von Mobilfunkverbindungen über das Mobilfunknetz des Netzbetreibers zur Übertragung von Daten zwischen dem Content Provider und jenen Kunden des Netzbetreibers mit denen im Rahmen eines Mobilfunkvertrages die Zusatzleistungen I-Mode oder Foma vereinbart wurden.

II. Die Einrichtung und Bereitstellung jeweils eines Hyperlinks mit der Bezeichnung „XXXXXXXXX“ und Verlinkung des unter der Domain <http://www.xxxxxxx.co.jp> betriebenen Wireless Internet Services unter:

a) Kategorie „Shopping“ im Menü-Punkt „Menu List“ im Wireless Internet Portal des Netzbetreibers - für die Dauer der Vertragslaufzeit und

b) im Menü-Punkt „Weekly I-Guide“ für die Dauer von 7 Tagen

§ 2 Weitere Hauptpflichten

I. Wartung und Betrieb des Mobilfunknetzes hat der Netzbetreiber fachmännisch und ordnungsgemäß zu erbringen. Die Kosten hierfür trägt alleine der Netzbetreiber.

II. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die während der Dauer dieses Vertrages alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit der hierfür notwendigen Einrichtungen aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Einzelheiten sind im Service Level Agreement (SLA), welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist.

III. Die Kapazität der Schnittstelle zwischen Mobilfunknetz und Host-Server beträgt X. Der Netzbetreiber informiert den Content Provider, wenn eine Veränderung der Kapazität notwendig erscheint.

§ 3 Pflichten des Content Providers

I. Der Content Provider verpflichtet sich zur Einhaltung der „Richtlinien für offizielle Content Provider“, die als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages sind.

II. Weiterhin stellt der Content Provider sicher, dass es personell wie organisatorisch stets in der Lage ist, den Wireless Internet Service so zu gestalten, dass dieser aktuell ist und den „Richtlinien für offizielle Content Provider“ entspricht.

§ 4 Vergütung

I. Die Vergütung beträgt fünf Prozent der durch den Wireless Internet Service erzielten Brutto-Umsätze zuzüglich fünf Prozent Ust.. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der monatlichen Abrechnung des Netzbetreibers mit seinen Kunden.

II. Die Mindestvergütung beträgt bis zum Ablauf des 60. Tages nach Aufnahme des Betriebs des Wireless Internet Services X Yen, danach X Yen.

III. Der Netzbetreiber übernimmt das Inkasso für die berechtigten Entgeltansprüche des Content Providers gegenüber den Kunden des Netzbetreibers. Der Kunde zahlt im Rahmen der monatlichen Mobilfunkabrechnung auch die dem Content Provider zustehenden Entgelte zunächst an den Netzbetreiber. Dieser überweist die für den Content Provider bestimmten Entgelte abzüglich der Vergütung im Sinne von § 4 I oder II innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt an den Content Provider.

IV. Schuldner der Vergütung ist der Content Provider. Der Netzbetreiber behält sich ausdrücklich vor, im Falle der Uneinbringlichkeit von Forderungen gegenüber Kunden die entsprechende Vergütung beim Content Provider direkt einzufordern.

§ 5 Haftung

I. Die Verantwortlichkeit für Inhalte des Wireless Internet Service trägt alleine der Content Provider. Der Netzbetreiber macht sich diese weder zu eigen, noch werden durch sie die Meinung des Netzbetreibers wiedergegeben.

II. Der Netzbetreiber wird den Zugang zum Wireless Internet Service des Content Providers unverzüglich sperren, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die dieses rechtfertigen. Hierzu gehören insbesondere Verstöße gegen gesetzliche Regelungen oder die guten Sitten. In diesem Fall haftet der Netzbetreiber weder gegenüber dem Content Provider, noch gegenüber Dritten für aus der Sperrung oder den Inhalten entstehende Schäden oder Folgeschäden.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

I. Dieser Vertrag wird für die Laufzeit von 24 Monaten beginnend ab dem xx.xx.xxxx geschlossen.

II. Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen.

III. Aus wichtigem Grund können die Parteien den Vertrag außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn trotz Mahnung und Fristsetzung die Vergütung nicht gezahlt wird oder wenn eine Partei ihre Pflichten in einer solchen Weise verletzt, dass die Durchführung des Vertrages gefährdet wird. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Content Provider trotz wiederholter Aufforderung die „Richtlinien für offizielle Content Provider“ nicht einhält.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieses Vertrages, insbesondere der in Anlage 1 aufgeführten Bestandteile können durch schriftliche Vereinbarung der Parteien erfolgen. Die Änderungen werden dann Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 Schlussbestimmungen

I. Für diesen Vertrag gilt japanisches Recht.

II. Sollten einzelne hier getroffene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke gegeben sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was bestimmt worden wäre, wenn die Angelegenheit von vorne herein bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Vertrag über Web-Hosting für einen Wireless Internet Service**zwischen***- Firma -*im Folgenden **Auftraggeber** genannt

und

*- Firma -*im Folgenden **Webhost** genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist es Speicherplatz zu überlassen und zu ermöglichen, dass auf die hinterlegten Inhalte über das japanische Mobilfunknetz von NTT DoCoMo Inc., Tokio mit hierfür bestimmten, marktüblichen mobilen Endgeräten dauerhaft zugegriffen werden kann. Hierfür werden die in Anlage 1, welche Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgeführten technischen Standards garantiert.

§ 2 Pflichten des Webhost

I. Der Webhost verpflichtet sich den Speicherplatz auf einem eigenem Server bereitzustellen.

II. Hard- und Software des Webhostes hat zu jedem Zeitpunkt dem für die Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Stand der Technik zu entsprechen. Dieses gilt insbesondere bei Änderungen im Mobilfunknetz oder bei mobilen Endgeräten sowie für sicherheitsrelevante Änderungen.

III. Um dem Auftraggeber den jederzeitigen Zugriff auf den Server zu ermöglichen, vergibt der Anbieter einen Benutzernamen und ein Passwort an den Auftraggeber. Aus Sicherheitsgründen gibt der Webhost dem Auftraggeber zudem die Möglichkeit, sein Passwort zu ändern.